

Satzung des GEW-Kreisverbandes Harburg mit Wahlordnung

I. Name und Sitz: § 1

1. Der Verband führt den Namen **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreisverband Harburg** (abgekürzt: GEW KV Harburg).
2. Die Satzungen der übergeordneten Organisationen der GEW gelten unmittelbar für den KV. Sie haben Vorrang vor dieser Satzung und setzen entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

§ 2

Der KV Harburg hat seinen Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden.

II. Aufgaben: § 3

1. Der KV hat die Aufgabe,
 - a) die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - b) die Mitglieder gegenüber der Landesschulbehörde und sonstigen Institutionen zu vertreten und
 - c) Erziehung und Wissenschaft zu fördern.
2. Er führt die Beschlüsse des Landesverbandes auf Kreisebene aus und koordiniert die Arbeit in den Fachgruppen, Versammlungen und Ausschüssen.

III. Organisation und Mitgliedschaft: § 4

1. Der Organisationsbereich des Kreisverbandes umfasst den Landkreis Harburg.
2. Mitglied des Kreisverbandes sind die in seinem Organisationsbereich beschäftigten (Regelfall) oder gemeldeten Mitglieder (Ausnahme) der GEW im DGB.
3. Mitglieder werden bei Ortswechsel nur auf eigenen Antrag einer anderen Gliederung überwiesen.

IV. Organe: § 5

- Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Kreismitgliederversammlung (KMV),
 - b) der Geschäftsführende Vorstand (GV)
 - c) der Kreisvorstand

§ 6

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes.
2. Die KMV wählt den Geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer*innen.

Sie bestätigt die vom Kreisvorstand vorgeschlagenen Vertreter*innen der Referate und Fachgruppen (erweiterter Vorstand).

3. Die KMV findet einmal pro Jahr statt und wird durch den Kreisvorstand einberufen.

4. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugehen.

5. Jede ordentlich einberufene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Über jede Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 7

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(n)*innen, dem/der Kassenwart*in und dem/der Schriftführer*in.

2. Der GV ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstands verantwortlich und erstattet Bericht.

3. Der GV benennt die Vertreter*innen, die den KV im Vorstand des Bezirks (BV) und des Landes (LV) vertreten.

4. Der/die KV-Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Im Falle der Verhinderung tritt eine(r)der Stellvertreter*innen ein.

§ 8

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Referatsleiter(n)*innen und je einem/ einer Vertreter*in der Fachgruppen, die im Landesverband eingerichtet sind. Kann für Referate oder Fachgruppen kein(e) Verantwortliche(r) gefunden werden, so bleiben diese unbesetzt.

2. Der Kreisvorstand benennt die Delegierten für die BDK und LDK.

3. Der Kreisvorstand tagt mindestens 8mal jährlich. Die Sitzungen sind GEW-öffentlich.

4. Kreisvorstandsmitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

5. Über die Kreisvorstandssitzungen werden Protokolle geführt.

6. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Kreisvorstandes. Andere Teilnehmer haben beratende Funktion.

7. Der Kreisvorstand führt die Verbandsarbeit durch, behandelt aktuelle Themen, entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen und deren finanziellen Rahmen und setzt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung um.

8. Der Kreisvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Über einen Antrag darf nur abgestimmt werden, wenn dieser mit der Einladung verschickt worden ist. Dringlichkeitsanträge können behandelt und abgestimmt

werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind.

V. Kostenerstattung: § 9

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre für den Kreisverband entstandenen Auslagen aus der Kasse des Kreisverbandes.

VI. Satzungsänderungen: § 10

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens zwei Monate vor der nächsten Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der KMV, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung angegeben sind.

VII. Inkrafttreten: § 11

Die Satzung wurde am 20.03. 2014 bei der Kreismitgliederversammlung in Nenndorf einstimmig (bei einer Enthaltung) beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.